

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Stadt Finsterwalde
FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Per E-Mail an: stadtplanung@finsterwalde.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: Werner Meinert
E-Mail: Werner.Meinert@gl.berlin-bran-
denburg.de
Telefon: 0335 60676 9935
Telefax: 0335 60676 9940
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Datum: 01.04.2025
Gesch.-Z.: 11-GL5-4614-5-005/2025-001/003
Dokument Nr.: A-2025-00034941

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Ge-
markung Finsterwalde / Grünwalde (Lauchhammer)“

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Finsterwalde – 13. Änderung im Parallelverfahren

GL-Reg.-Nr. 0780/2022 (VBP); 1239/2002 (FNP)
Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung
Gemeinde/Ortsteil: Finsterwalde, Stadt / Finsterwalde
Kreis: Elbe-Elster
Region: Lausitz-Spreewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beteiligung durch MIKAVI Planung, Schönbeck, vom 24.03.2025 (Planentwürfe vom August
2024) geben wir folgende Stellungnahme ab:

☐ Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
☒ **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

☒ **Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen**
☐ Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
☐ Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich
☐ u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhal-
ten der Landesplanung (LEPro 2007, LEP HR, Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP
FS), Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen
regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale
Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung
durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstel-
lung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: [https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-
der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/](https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-
der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/)).

Erläuterungen:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 04.01.2023 und 01.08.2023.
--

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:

Region Lausitz-Spreewald

Sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. / Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1998, S. 889

Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086

Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TRP) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023, öffentliche Auslegung vom 02.11.2023 bis 10.01.2024; im Internet aufrufbar unter <https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html>

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meinert

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



1443 EINGEGANGEN AM 22. APR. 2025 De



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck



vorab per email an: koehn@mikavi-planung.de

Bearb.: Aline Jänicke
Gesch.-Z.: 110-41-802010002/2025-
032/001-3977LF/2025
Telefon: +49 3342 4266-4113
Fax: +49 3342 4266-7266
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: toeb-lubb@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 17.04.2025

Entwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde (Stand: August 2024)

Hier: Anforderung einer Stellungnahme; Ihr Schreiben vom 24.03.2025; Ihr Zeichen: _sch/köh_ 3128

Sehr geehrte Frau Köhn, sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde (Stand: August 2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgendes erklärt:

Auf die Stellungnahme vom 07.08.2023 (Az.: 4121-50180/02245LF/2023) wird unter Aufrechterhaltung der getroffenen Aussagen und erteilten Hinweise verwiesen.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsberichtes wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX



LAND BRANDENBURG

1436 EINGEGANGEN AM 10. APR. 2025 De

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH
Frau Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 9. April 2025

Ihr Zeichen
sch/köh_3128
sch/köh_30110

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:132

Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Lauchhammer“ der Stadt Finsterwalde und Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Köhn,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhabenträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bausubvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalfächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Kopie an - Lkr. Elbe-Elster / Untere Denkmalschutzbehörde

Von: [Stellungnahme](#)
An: [TöB](#)
Betreff: Stellungnahme zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde
Datum: Freitag, 4. April 2025 10:25:25
Anlagen: [Outlook-Der Handel.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung an der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde.

Da die Belange des HBB bzw. des Handles hier nicht berührt werden, möchten wir von einer Stellungnahme absehen. Darüber hinaus bitten wir Sie freundlich, uns zukünftig nur dort zu einer Stellungnahme aufzufordern, wo Belange des Handles zumindest mittelbar betroffen sind.

Aufgrund einer Personalveränderung im Team bitte ich Sie zudem, sich für zukünftige, anderweite Beteiligungen an mich zu wenden. Sie erreichen mich unter der folgenden Email-Adresse: stellungnahme@hbb-ev.de.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Mathis
Referentin Politik & Kommunikation

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Haus des Handels
Mehringdamm 48
10961 Berlin
Tel.: (030) 881 77 38
Mobil: 01575 8172270



„DATENSCHUTZ: Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Ferner verweisen wir auf unsere Datenschutzrichtlinien, die jederzeit auf unserer Homepage unter www.hbb-ev.de/datenschutz.html eingesehen werden können. Anfragen und Anregungen bitte per E-Mail an: info@hbb-ev.de.

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail und etwaige Anlagen können Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, dem Anwaltsgeheimnis unterliegende oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen der Status dieser E-Mails bekannt. Bitte benachrichtigen Sie uns in diesem Fall sofort durch Antwort-Mail und löschen Sie diese E-Mail nebst etwaigen Anlagen von Ihrem System. Ebenso dürfen Sie diese E-Mail oder seine Anlagen nicht kopieren oder an Dritte weitergeben.

Important Note: This e-mail and any attachment are confidential and may contain trade secrets and may well also be legally privileged or otherwise protected from disclosure. If you have received it in error, you are on notice of its status.

Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this e-mail and any attachment from your system. If you are not the intended recipient please understand that you must not copy this e-mail or any attachment or disclose the contents to any other person. Thank you for your cooperation."



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/558+15#147926/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 31.03.2025

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.03.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 08/2024
- Planzeichnung, 08/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 31.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde (Bereich vhb. BP „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/ Grünwalde (Lauchhammer)“)
Ansprechpartner In: Referat: Telefon: E-Mail:	utta Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. . der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Spalten ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlage:</u>	

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Stellungnahme:

Die mit Entwurf vom August 2024 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am südlichen and des Stadtgebietes Finsterwalde wurden erneut hinsichtlich der bereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im Nahbereich sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Sonnenenergie) keine Bedenken gegen die geplante Bauflächenänderung.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen und ist von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung besteht ca. 240 m entfernt südlich mit dem Siedlungsrand der Ortslage Grünewalde.

Zu den unter Kapitel 2.3 *Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung* des Umweltberichtes beschriebenen und bewerteten Umweltwirkungen für das Schutzgut *Bevölkerung und menschliche Gesundheit* (2.3.1) sowie die Schutzgüter Luft und allgemeiner Klimaschutz (2.3.6) ergeben sich nach aktuellem Kenntnisstand keine weiteren Hinweise oder Ergänzungsanforderungen.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen nderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 31.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per DiPlanBeteiligung und
E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Bereich
Kreientwicklungsamt
SG Kreientwicklung
Unsere Zeichen
61 08 01 140/ 085-2025
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
Steffen Voigt
Telefon, Fax
03535 46-2674 / 03535 46-9111
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
23. April 2025

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Leddermann,

mit E-Mail vom 24.03.2025 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme 24. April 2025.

Sie erläutern:

Im Auftrag der Stadt Finsterwalde beteiligen wir Sie gemäß § 4 Absatz 2 BauGB als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange an der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde, der Begründung und des Umweltberichtes in der Fassung vom August 2024, einschließlich der Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.03.2025 bis einschließlich 02.05.2025 auf der Homepage der Stadt Finsterwalde sowie auf der Seite des Landesportals unter folgenden Links veröffentlicht:

<https://www.fensterwalde.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtentwicklung/Laufende-Planverfahren/>
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Sie erhalten die Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit diesem Anschreiben 1-fach in Papierform. Sollten Sie ein Papierexemplar benötigen, fordern Sie dieses bitte schriftlich bei uns an.

Sie erhalten Gelegenheit, uns bis zum 24.04.2025 Ihre schriftliche Äußerung zukommen zu lassen. Bitte geben Sie uns zugleich Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können. Dies gilt ebenfalls für Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können. Wir bitten um Verständnis, dass wir bei nicht rechtzeitiger Äußerung davon ausgehen, dass Ihr Aufgabenbereich durch diese Bauleitplanung nicht berührt wird.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen)
12. Bereich Bergbau im Kreisentwicklungsamt
13. Bereich Radwege im Kreisentwicklungsamt

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiterin: Frau Stapel, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Schillerstr. 9
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Korrespondierend zu den Bedenken für das parallele Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ der Stadt Finsterwalde bestehen auch hier Zweifel für die Anwendungsvoraussetzung des „Baurecht auf Zeit“.

Unabhängig von den fehlenden Ausführungen zur Befristung im Flächennutzungsplan und der notwendigen Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage, dürfte auch hier der Zeithorizont von 40 Jahren für eine sachgerechte Abwägung sämtlicher Belange – die auch in die Umweltprüfung einzustellen wären (u.a. naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und artenschutzrechtliche Bewertung bei Umnutzung von extensivem Grünland in ggf. intensiv genutztes Ackerland für Folgenutzung) - nicht verhältnismäßig bzw. überschaubar sein. In Anlehnung an die Hinweise zum Bebauungsplanverfahren wird empfohlen, die zeitliche Befristung des Vorhabens „nur“ über vertragliche Vereinbarungen (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstücksinhaber zur Grundstücksverfügbarkeit) sicherzustellen.

Darüber hinaus muss in der absichtenden Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB zum Flächennutzungsplan auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abgestellt werden. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Absichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Siedlungsentwicklung) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen. Die vorliegenden Planunterlagen gehen hierauf nicht ein, sodass ein entsprechender Abwägungsmangel im Raum steht. Auf die Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Flächennutzungsplanvorentwurf wird deshalb nochmals verwiesen mit dem Hinweis, dass das BauGB keinen Abwägungsvorrang für Erneuerbare Energien im Sinne des EEG 2023 kennt (vgl. § 1 Abs. 6 und 7 BauGB). Zudem sind auch Aussagen zum Umgang mit dem Abschlussbetriebsplan des LMBV in der Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

In der Planzeichenerklärung sollte zudem eindeutig zwischen „Planung“ und „Bestand“ unterschieden werden und es sollten insbesondere auch die Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in die Planzeichenerklärung aufgenommen werden.

Auf die Verfahrenserfordernisse gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird hilfsweise verwiesen. Die Flächennutzungsplanänderung ist, wie bereits mitgeteilt, genehmigungspflichtig.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiterin: Frau Apitz, Telefon: 03535 46-3203) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 25.03.2025 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Gegen die 21. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht

berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2025U00143, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) erklärt:

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes ergeben sich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.

In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (insbesondere im Rahmen Anlieferung / Entladung / Aufbau) möglichst auszuschließen. Bei unvermeidlichen Einschränkungen ist hierfür die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma bei der Stadt Finsterwalde als zuständiger Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung einzureichen.

Eine Blendwirkung der Anlagen für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist auszuschließen, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten lt. den textlichen Ausführungen auch nicht zu erwarten.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-30467-25-126 , Bearbeiter: Herr Kießling, Telefon: 03535 46-9304) stimmt der 13. Änderung des Flächennutzungsplans zu.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Änderung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) steht den Planungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf rekultivierter Fläche im Tagebaugelände Finsterwalde/Lauchhammer und somit dem Bebauungsplan aufgrund des dauerhaften Entzuges der landwirtschaftlichen Nutzflächen ablehnend gegenüber.

Daher stimmt es der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) teilt mit:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) erklärt:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken bei o.g. Änderung.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter



Deutsche Telekom Technik GmbH, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstr. 28
17349 Schönbeck
Deutschland

Ina Puchta | Ost – Ostsachsen/Südbrandenburg
+49 351 474 6664 | Ina.Puchta@telekom.de
27.3.2025 | 24.03.2025_sch/köh_3128 | **13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde | Ost11_2025_157054**

Reg.-Nr.: 113903278 (bitte bei Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Trotzdem ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>> beziehen. Voraussetzung dazu ist, das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen.

Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.

Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Ost
PTI 11 Auftragssteuerung
Riesaer Str. 5
01129 Dresden

zu senden.

Freundliche Grüße

i. A.
Dipl.-Ing. (FH) Torsten Schramm

i.A.
Ina Puchta



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Herr Jakobi
Gesch.-Z.:KMBD1.3.10
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 04.04.2025

Ortsname: **Finsterwalde**
Vorhaben: **13. Änderung des Flächennutzungsplans**
Reg. / RPL-Nr.: **2025 1494 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)**
Ihr Schreiben vom: **24.03.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-
freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das
Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom
Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen
Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine
Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


04.04.2025 11:01
Jakobi

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice: Dienstags und Donnerstags: 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Elbe-Elster | Lindenauer Str. 5 b | 03253 Doberlug-Kirchhain

Forstamt Elbe-Elster

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

nur per E-Mail an: toeb@mikavi-planung.de

Bearb.: Funktionsförster Elke Rehm
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-HL-
3600/237+35#215345/2025
Hausruf: +49 3334 2759923
Fax: +49 3533 819702
FoA.Elbe-Elster@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Doberlug-Kirchhain, 11.04.2025

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde (Entwurf,
August 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Interessen des Landesbetriebes Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Erschließungswege und der angrenzenden landeseigenen Waldflächen.

Die Beteiligungsunterlagen wurden geprüft. Die im Plangebiet enthaltene Waldfläche wird mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin als Wald festgesetzt. Gleiches gilt für den Waldweg. Der Ausweisung wird zugestimmt.

Folgende Hinweise möchte ich geben:

Gemäß § 18 Abs.1 LWaldG darf Wald nicht gesperrt werden (Einzäunen).

Der durch die Waldfläche und an der südlichen Kante verlaufende Weg ist als Waldbrandschutzweg festgesetzt und in der Waldbrandkarte sowie in der Waldbrandeinsatzkarte enthalten und dient Rettungskräften und Löschfahrzeugen als Hauptzufahrt für das angrenzende Waldgebiet. Eine ständige Befahrbarkeit ist sicherzustellen.

In der Begründung der Stadt Finsterwalde ist auf Seite 5 unter 3.1 weiter zu lesen, das die Erschließung beider Baufelder über den kommunalen Weg östlich an Plan-
teil 2 angrenzend erfolgen soll. Dies ist nicht richtig. Alle Zuwegungen von der L 63
aus bis zum Plangebiet befinden sich im Eigentum des Landes BB (Gemarkung
Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 142). Lediglich der Teilbereich des Waldweges zwi-
schen beiden im Plangebiet befindlichen Feldern (Gemarkung Finsterwalde, Flur
54, Flurstück 139) befindet sich im Fremdeigentum. Somit müssen sämtliche per-
spektivisch durchzuführende Arbeiten (Vorbereitung, Bauausführung, Wartung)
über landeseigene Waldwege erfolgen, wofür das Einverständnis des Eigentümers
einzuholen ist.

Für das Befahren des Waldes (nichtöffentliche Waldwege) mit Kraftfahrzeugen ist
nach § 16 LWaldG eine Gestattung des Eigentümers erforderlich.

Die Wildkorridore als Zwangswechsel im Bereich des Planungsraumes werden
ausdrücklich begrüßt.

Trafostationen und Batteriespeicher sind außerhalb von Waldflächen zu errichten.
Eine Genehmigung zur Nutzungsartenänderung (Waldumwandlungsgenehmi-
gung) kann hierfür nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski
Leiter Forstamt Elbe-Elster

Dieses Dokument wurde am 11.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiter: Herr Lochmann

Hausanschluss: - 13

Unser Zeichen: 6f/eb_286_2025

Cottbus, 07.04.2025

In der Beantwortung unseres Schreibens wird um die
Angabe unseres Aktenzeichens gebeten.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

hier: Ihr Schreiben vom 24.03.2025 per Mail

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde: Finsterwalde

Amt:

Landkreis: Elbe-Elster

Planbezeichnung: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023

Vorsitzender: Landrat Siegrid Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stellvertreter: Oberbürgermeister Tobias Schick, Stadt Cottbus/Chóšebuz
Stellvertreter: Bürgermeister Gerald Lehmann, Stadt Luckau

Leiter der
Reg. Planungsstelle: Carsten Maluszcak

Tel (03 55) 49 49 77-0

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Konto: 3205 100 165
IBAN: DE90180500003205100165
BIC: WELADED1CBN

- ☒ *keine Einwendungen*
- ☐ *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*
- ☐ *Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*
- ☐ *Hinweise*

Mit freundlichen Grüßen



C. Maluszczyk
Leiter der Regionalen Planungsstelle

+++ Achtung, wir haben eine neue Postanschrift! +++



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 15 60 54 03060 • Cottbus

MIKAVI Planung GmbH
Frau Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Standort Kolkwitz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 22.04.2025
Unser Zeichen: V114040/25 VS-O-B-G
Unsere Nachricht: vom
Name: Simone Zerna
Telefon: 0355-68-1363
E-Mail: Simone.Zerna@mitnetz-strom.de

Kolkwitz, 06.05.2025

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihre eingereichten Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Anlagen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, der envia THERM GmbH oder envia TEL GmbH vorhanden.

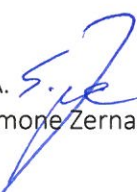
Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz vorzugsweise an TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

i.A. 
Diana Freudenberg

i.A. 
Simone Zerna

Anlage(n)

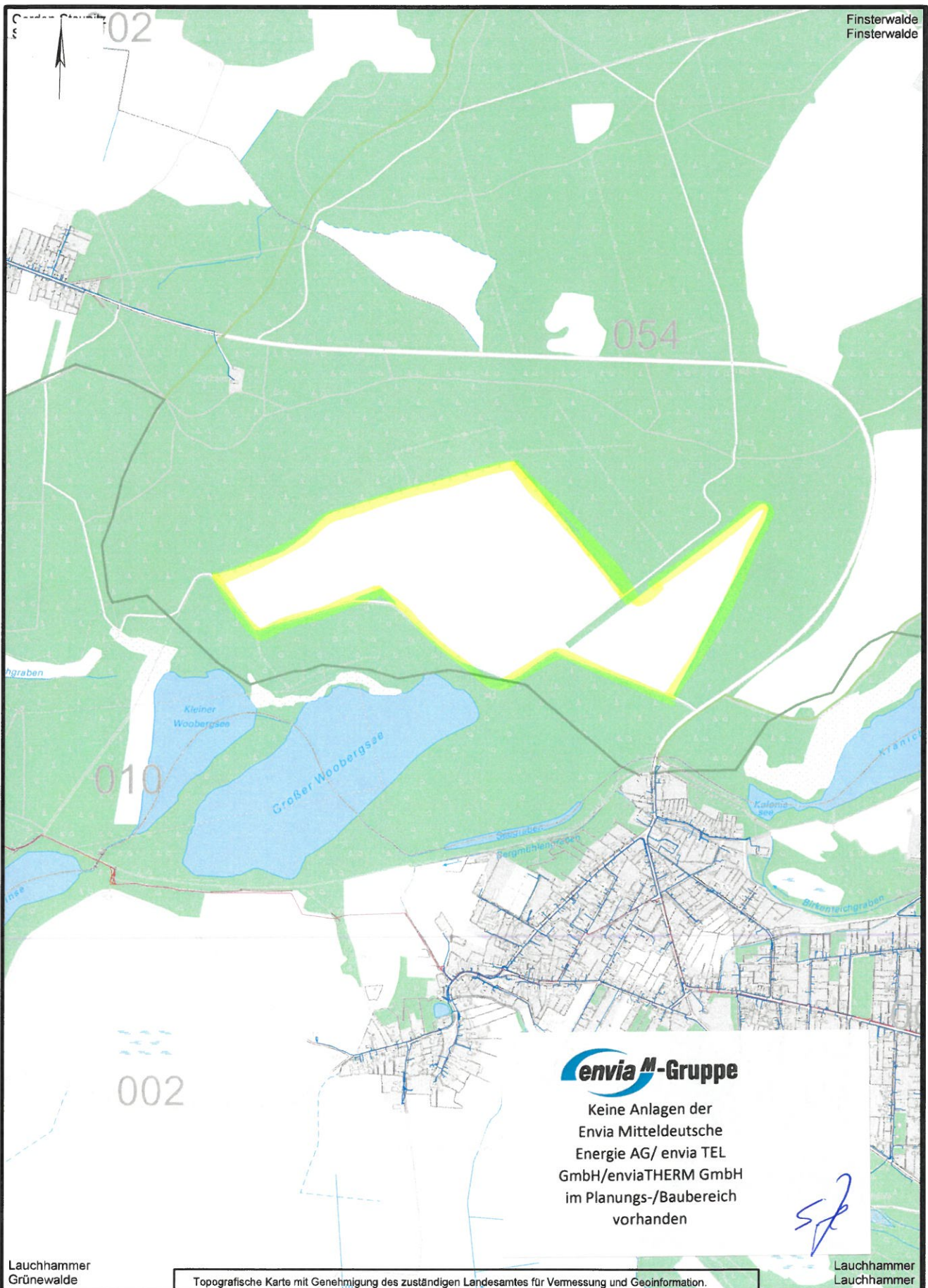
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Postanschrift PF 15 60 54 · 03060 Cottbus · Geschäftsanschrift Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · info@mitnetz-strom.de · www.mitnetz-strom.de · Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Stephan Lowis · Geschäftsführung Dirk Sattur · Christine Janssen · Sitz der Gesellschaft Halle (Saale)
Registergericht Amtsgericht Stendal · HRB 215080 · Bankverbindung Deutsche Bank AG Chemnitz · BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 · USt-ID-Nr. DE814181768



Ein Unternehmen der





Auftragsnummer: 114040/25	Deckblatt beachten	Maßstab: 1: 15000	
Ort: Grünvalde	Datum: 06.05.2025	Blatt: Übersicht	

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT FINSTERWALDE



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Energiegewinnung
- Flächen für Wald**
 Fläche für Wald
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des Geltungsbereichs der 13.

06.05.2025
envia M-Gruppe
Keine Anlagen der
Envia Mitteldeutsche
Energie AG/ envia TEL
GmbH/enviaTHERM GmbH
im Planungs-/Baubereich
vorhanden
114040/25

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ Nr. Jahrgang vom
Mit Schreiben vom wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom bis durchgeführt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes sowie die gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom bis während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde sowie auf der Internetseite <https://www.fensterwalde.de/bauen-und-wohnen/laufende-planverfahren/beteiligung-oeffentlichkeit> nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ Nr. Jahrgang vom bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister

Finsterwalde, den Siegel
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung wurde am von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.

Der Bürgermeister

Finsterwalde, den Siegel
- Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Der Landrat

Herzberg (Elster), den Siegel
- Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Finsterwalde, den Siegel
- Die Erteilung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des Erscheinungstages wirksam geworden..

Der Bürgermeister

Finsterwalde, den Siegel

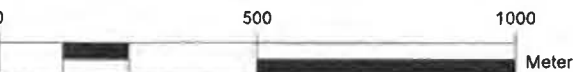
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I S. 176)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I S. 225)
- Brandenburgische Bauordnung** (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/20, Nr. 9)
- Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde in der aktuellen Fassung**

Plangrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt der analogen Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde vom

Maßstab 1 : 10.000



Übersichtskarte

DTK 25 GeoBasis-DE/LGB (Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg) Januar 2023



Stadt Finsterwalde
13. Änderung
des Flächennutzungsplans

Entwurf - Stand August 2024



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
info@mikavi-planung.de

1451 EINGEGANGEN AM 02. MAI 2025 De

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Planungskoordination Lausitz

Bearbeiter: Alexandra Naumann

Telefon: 03573 84-4198
Telefax: 03573 84-4630
E-Mail: Alexandra.Naumann@lmbv.

Datum: 17.04.2025

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf i. d. F. v. August 2024

LMBV Reg.-Nr.: EL-157-2025 - Zwischenbescheid

Entsprechend Ihrem Schreiben (E-Mail) vom 24.03.2025

Sehr geehrte Frau Leddermann,

hinsichtlich der 13. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes (FNP) können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die LMBV hat sich zu dem im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/ Grünwalde (Lauchhammer)" der Stadt Finsterwalde mit Stellungnahme EL-156-2025 vom 17.04.2025 geäußert. Diese Stellungnahme (Zwischenbescheid) liegt Ihnen vor.

Demnach kann sich die LMBV zum geplanten Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage derzeit nicht abschließend äußern, da ein Erörterungstermin zum geotechnischen Gutachten noch aussteht.

Erst im Anschluss an diesen Erörterungstermin ist demzufolge auch eine Stellungnahme der LMBV zur 13. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde möglich.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


i. V. Matthes
Abteilungsleiter
Projektmanagement


i. V. Beyer
Abteilungsleiterin
Planung Mitte

2003 11 14 09:44:00

Von: [Zieglowsky, Matthias](#)
An: [TöB](#)
Betreff: Planauskunft - 94EA - MIKAVI Planung GmbH mit Datum vom 2025-03-28 -Planung- im Bereich 03238 / Finsterwalde / 13. Änderung des Flächennutzungsplans
Datum: Freitag, 28. März 2025 09:26:58
Anlagen: [Planübergabeprotokoll.pdf](#)
[Hinweisblatt.pdf](#)
Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angeforderten Gebiet 03238 / Finsterwalde / 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind

"KEINE VERSORGUNGSLEITUNGEN DER EWE NETZ GmbH VORHANDEN".

Wegen ständiger Netzveränderungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Aussage "Keine Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH vorhanden" nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer von vier Wochen hat.

Hinweis:

Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind.

Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die "Erkundungs- und Sicherungspflicht".

Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der EWE NETZ GmbH einzuholen.

Eine Planauskunft erhalten Sie über: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

\\olcf6402\Plaene\epa\antwort\maziieglo_94EA

Von: [Mehrling, Heiko](#)
An: [TöB](#)
Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde
Datum: Donnerstag, 10. April 2025 14:53:43
Anlagen: [image.001.png](#)
[image.002.jpeg](#)
[image.003.jpeg](#)
[WG_13_Änderung_des_Flächennutzungsplans_der_Stadt_Finsterwalde.msg](#)

Aktenzeichen: 20250410-145039

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

.....
.....

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweisung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel,
Germany



www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](#)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



GASCADE Gastransport GmbH

Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland

Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752

Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Ohlms

Von: [Christian Thielke](#)
An: [Lisa Köhn](#)
Betreff: WG: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde
Datum: Dienstag, 25. März 2025 13:51:54
Anlagen: [00 Verfahrensvollmacht.pdf](#)
[02 Begründung FNP Finsterwalde Aug 24.pdf](#)
[03 Umweltbericht FNP Finsterwalde Aug 24.pdf](#)
[01 Planzeichnung FNP Finsterwalde Aug 24.pdf](#)
[24.03.2025 Anschreiben TÖB §4 Abs. 2 BauGB Verteiler FNP.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadt Sonnewalde gibt es keine Einwände zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Thielke

EDV / Bauverwaltung

Stadtverwaltung Sonnewalde



Schulstr. 3

03249 Sonnewalde

Tel.: 035323 - 631-19

Fax: 035323 - 631-12

eMail: edv@stadt-sonnewalde.de

Web: www.stadt-sonnewalde.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Montag 24. März 2025 10:11

An: Chris Heller <bauamt@stadt-sonnewalde.de>

CC: Sophie Schramm <schramm@mikavi-planung.de>

Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Finsterwalde beteiligen wir Sie hiermit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Nachbargemeinde (Sonnewalde) am o.g. Vorhaben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:

toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen | Lindenallee 51
Brandenburg

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

toeb@mikavi-planung.de

| 15366 Hoppegarten



Landesbetrieb
Straßenwesen

Dezernat Planung Süd
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearb.: Frau Mohaupt

Gesch.-Z.: 421.03

Hausruf: 03342/249-1722

Fax: 0331/275 486 532

Internet: www.ls.brandenburg.de

adele.mohaupt@ls.brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 14.04.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im
Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ der
Stadt Finsterwalde**

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde

**Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB,
sowie Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf (Stand August 2024) den
o. gen. B-Plan betreffend sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Finsterwalde ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen
Brandenburg (LS) folgende Stellungnahme:

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für die Flächen im
Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im
Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“, der im
Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.

Die äußere Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über einen Waldweg.
Dieser schließt im Osten über eine bestehende Zufahrt an die L63 an.

Ausdrücklich verweise ich auf folgenden Punkt:

Für die Errichtung der Anlage ist ein Antrag auf Baustellenzufahrt für die entsprechende Zufahrt an der L 63 zu stellen. Diese gilt im Sinne des § 18 und in Verbindung mit § 22 BbgStrG als gebührenpflichtige Sondernutzung. Hierzu ist durch den Bauherrn ein separater Antrag auf Sondernutzung an den LS, Dienststätte Cottbus, SG Straßenverwaltung Süd, Email: katrin.neupert@ls.brandenburg.de, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Baubeginn zu stellen. Dem Antrag ist die genaue Stationierung der benötigten Zufahrt beizufügen. Abschließende Auflagen werden im Rahmen der Sondernutzung erteilt.

Seitens des LS bestehen unter Berücksichtigung des o. gen. Punktes aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen den o. gen. Bebauungsplan sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde keine Einwände.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Daniela Hantschke

Sachgebietsleiterin Entwurfs- und Erhaltungsplanung Süd I